

Dritte Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für Physik als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen

vom 12. August 2026

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2026-46)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und 2 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-6) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für Physik als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen vom 20. Oktober 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-220), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19. Februar 2020 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2020-22), werden wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 2 werden die Worte „Der bzw. die“ durch die Worte „Die bzw. der“ ersetzt.
 - b. In Satz 4 werden die Worte „der bzw. die“ durch die Worte „die bzw. der“ ersetzt.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

- (1) ¹Ergänzend zu den in § 24 ASPO genannten sonstigen Prüfungen sind als fachspezifische sonstige Prüfungen Diskussion, Protokolle und Berichte vorgesehen.
- (2) In einer Diskussion soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Gespräch zwischen zwei oder mehreren Personen das ihm gestellte wissenschaftliche Thema untersuchen und sinnvolle Argumente für seine Position vortragen kann.
- (3) Protokolle: Protokolle sind schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung bzw. die Tätigkeiten in einem Praktikum strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann.
- (4) ¹Berichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung oder die durchgeführten Tätigkeiten während einer Veranstaltung (insbesondere Praktikum, Exkursion, empirisches Forschungsprojekt) strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. ²Kontextabhängig kann der Bericht in der SFB auch als zusammengesetzter Begriff aufgeführt sein, insbesondere als Forschungsbericht, Praktikumsbericht oder Exkursionsbericht.“

3. In § 7a Satz 1 werden die Worte „den Studierenden oder die Studierende“ durch die Worte „die Studierende oder den Studierenden“ ersetzt.

4. In der Anlage SFB im Abschnitt für Physik als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen in der Fachwissenschaft im Pflichtbereich erhält der Unterbereich „Physikalisches Praktikum I“ die folgende Fassung:

Physikalisches Praktikum I (9 ECTS-Punkte)											
11-P-LA	2026-WS	Physikalisches Praktikum A (Mechanik, Wärme, Elektromagnetismus) Laboratory Course Physics A (Mechanics, Heat, Electromagnetism)	P(2)	2	1		B/NB	Praktische Prüfung ²			7) § 53 I Nr. 1 c)
11-P-FR1	2015-WS	Auswertung von Messungen: Fehlerrechnung Data and Error Analysis	V(1) + Ü(1)	2	1		B/NB	Klausur (ca. 120 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Übungen: Deutsch oder Englisch 4) VL: Übungsaufgaben ¹ 6) Anmeldung: siehe ⁴ Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. 7) § 53 I Nr. 1 c)
11-P-LB	2026-WS	Physikalisches Praktikum B Lehramt (Elektrik, Schaltungen, Optik, Atom- und Kernphysik) Laboratory Course Physics B (Electricity, Circuits, Atomic and Nuclear Physics)	P(2) + P(2)	5	2		B/NB	Praktische Prüfung ²			4) Es wird dringend empfohlen, vor Beginn des Moduls 11-P-LB zunächst die Module 11-P-LA und 11-P-FR1 abzuschließen. 7) § 53 I Nr. 1 b) (3 LP) und c) (2 LP)

5. Die Fußnote 2 unter den Anmerkungen erhält folgende Fassung:

„² Die Praktische Prüfung umfasst 2 Teilleistungen, die beide bestanden sein müssen:

1. Versuchsvorbereitung, Versuchsdurchführung und Dokumentation physikalischer Experimente (ca. 240 Min.):
Die Durchführung und Auswertung der Versuche wird in einem Messprotokoll bzw. Praktikumsbericht dokumentiert. Die Güte der Dokumentation und Auswertung werden testiert. Es kann genau ein Versuch bei nicht hinreichender Dokumentation oder Auswertung wiederholt werden.
2. Abschlusstestat (ca. 30 Min.):
Nach erfolgreicher Durchführung aller Versuche erfolgt ein Abschlusstestat zur Prüfung des Verständnisses der Zusammenhänge der physikalischen Inhalte des Moduls. Das Abschlusstestat erfolgt als mündliche Gruppenprüfung (Regelfall, 2 TN, ca. 30 Min. je TN) oder mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.). Das Abschlusstestat kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.“

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2026 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Fach Physik als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen an der JMU ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

Würzburg, den
Der Präsident der Universität Würzburg

i. V.
Dr. Uwe Klug
Kanzler